



# BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Herbsttagung 2009 der ÖVG

**Auf dem Weg zum Europäischen Verwaltungsverbund –**

Verwaltungsverbände im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts

von

**Bundeswettbewerbsbehörde  
GD Dr. Theodor Thanner**

# Gliederung

1. Einleitung
2. Grundlagen des Wettbewerbs- und Kartellrechtes
3. Verbundene Institutionen im Kartell- und Wettbewerbsrecht
4. Kriterien für Verwaltungsverbände im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechtes
5. Europa und Subsidiarität
6. Schlussfolgerungen

# I. Einleitung

- Wettbewerb und Märkte
- Notwendigkeit der länderübergreifenden Kooperation
- Verwaltungsverbände im Wettbewerb haben Tradition

## **II. Grundlagen des Kartell- und Wettbewerbsrechts**

### **Nationales Recht I**

- §§ 1 ff Kartellgesetz 2005 (KartG)
- §§ 1 ff Wettbewerbsgesetz (WettbG)
- Nahversorgungsgesetz (NVG)

## Nationales Recht II

### Kartellverbot

§ 1. (1) Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartelle).

(2) Nach Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
  2. die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
  3. die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
  4. die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  5. die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
- (3) Die nach Abs. 1 verbotenen Vereinbarungen und Beschlüsse sind nichtig.
- (4) Einem Kartell im Sinn des Abs. 1 stehen Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen, Kalkulationsrichtlinien, Handelsspannen oder Rabatte gleich, durch die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt wird (Empfehlungskartelle). Ausgenommen sind Empfehlungen, in denen ausdrücklich auf ihre Unverbindlichkeit hingewiesen wird und zu deren Durchsetzung wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Druck weder ausgeübt werden soll noch ausgeübt wird.

## Nationales Recht III

### Missbrauchsverbot

§ 5. (1) Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist verboten. Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, wie insbesondere unangemessener Zahlungsfristen und Verzugszinsen,
2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,
3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen,
4. der an die Vertragsschließung geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen,
5. dem sachlich nicht gerechtfertigten Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 5 trifft den marktbeherrschenden Unternehmer die Beweislast für die Widerlegung des Anscheins eines Verkaufs unter dem Einstandspreis sowie für die sachliche Rechtfertigung eines solchen Verkaufs.

# Gemeinschaftsrecht I

## Artikel 101

- (1) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere
- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
  - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
  - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
  - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

## **Gemeinschaftsrecht II**

### **Artikel 101**

- (2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
  - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
  - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,
- die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
  - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.



## Gemeinschaftsrecht III

### Artikel 102

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

## **III. Verbundene Institutionen im Wettbewerbs- und Kartellrecht I**

Im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechtes gibt es eine Reihe von Verwaltungsverbänden, die sich mit Fragen des Wettbewerbes befassen:

- a. European Competition Network (ECN)
- b. International Competition Network (ICN)
- c. Marchfeld Competition Forum (MCF)
- d. European Competition Authorities (ECA)
- e. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- f. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

## **III. Verbundene Institutionen im Wettbewerbs- und Kartellrecht II**

- g. Baltic Competition Conference
- h. BRIC-Competition Conference
- i. Commonwealth of Independent States (CIS)-Interstate Council on Antimonopoly Policy (ICAP)
- j. Nordic Competition Authorities
- k. Central European Competition Initiative (CECI)
- l. OECD-Regional-Center Budapest
- m. Kooperationsübereinkommen der EU mit anderen Staaten

## a. European Competition Network (ECN)

Das Europäische Wettbewerbsnetz (auch European Competition Network, ECN) bezeichnet ein Forum, welchem alle Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Europäischen Kommission/DG Competition angehören.

Das ECN ist keine Behörde oder Institution der Europäischen Union, sondern dient dazu, Kartellrechtsfälle den entsprechenden Wettbewerbsbehörden zuzuordnen und Informationen auszutauschen.

Rechtsgrundlage ist die Verordnung 1/2003 vom 16.12.2002.

Bis 31.3.2010 wurden 1172 Fälle bearbeitet.

## b. International Competition Network (ICN)

Das International Competition Network (ICN) wurde im Oktober 2001 von 14 Wettbewerbsbehörden gegründet und hat derzeit weltweit über 100 Mitglieder. Ziel ist ein informelles, projektorientiertes Netzwerk zur Intensivierung der Zusammenarbeit in Fragen des Wettbewerbsrechts zu schaffen. Die Arbeitsweise ist die, dass es jährlich eine Jahrestagung gibt.

Neben den Jahrestagungen werden Workshops und Seminare und Teleseminare zu bestimmten wettbewerbsrechtlich relevanten Themen abgehalten. Bisher bearbeitete Themen waren und sind: Advocacy, Agency Effectiveness, Cartels, Merger, Unilateral Conduct, Antitrust Enforcement in Regulation, Capacity Building, Competition Policy Implementation, Operational Framework und Telecommunication.

Die jeweiligen Ergebnisse der Beratungen, Untersuchungsergebnisse, erstellte Studien und werden auf der Homepage des ICN publiziert. Die Homepage des ICN ist eine umfassende Quelle zu allen Fragen des Wettbewerbs- und Kartellrechtes im internationalen Kontext.

## c. Marchfeld Competition Forum (MCF) I

Das Marchfeld Competition Forum (MCF) ist eine Vereinigung von mittel- und osteuropäischen Wettbewerbsbehörden. Das Forum wurde am 1. Juli 2008 in Schlosshof im Marchfeld (Österreich) gegründet und trifft sich in unregelmäßigen Abständen. Initiatoren dieser Plattform sind die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde und die tschechische Wettbewerbsbehörde. Es dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Kooperation der nationalen Behörden auf regionaler Ebene.

Die nationalen Wettbewerbsbehörden folgender Länder gehören dem Marchfeld Competition Forum (MCF) an: Österreich, Tschechien, Bulgarien, Kroatien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweiz. Die Europäische Kommission nimmt an den Initiativen teil. Eine Besonderheit ist, dass nicht nur Wettbewerbsbehörden von EU-Staaten Mitglied sind, sondern auch die Schweiz und Kroatien.

## c. Marchfeld Competition Forum (MCF) II

Die Ziele des Marchfeld Competition Forum sind in der Marchfelder Deklaration (Memorandum of Understanding) formuliert. Sie bestehen im Wesentlichen darin, die Zusammenarbeit und die Kooperation zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden zu fördern. Wettbewerbsverstöße sind oftmals kein rein nationales Problem, sondern betreffen überregionale/internationale Märkte. Eine effektive Bekämpfung von Vergehen auf dem Bereich des Wettbewerbs kann daher nur durch gemeinsames Vorgehen erfolgen.

Daraus resultieren folgende Ziele des MCF:

Kooperation und gemeinsame Weiterentwicklung im Law Enforcement und der Wettbewerbspolitik  
Ausbildungsinitiativen und High Level Trainings

Informationsaustausch -auch in der Fallbearbeitung, soweit es die Gesetzeslagen erlauben.

An aktuellen Initiativen sind die Formulierung von gemeinsamen Positionen und die Etablierung einer gemeinsamen auf einer Datenbank beruhenden Plattform zum Informationsaustausch in Fusionsangelegenheiten.

## d. Vereinigung der Europäischen Wettbewerbsbehörden (ECA)

Die Vereinigung der Europäischen Wettbewerbsbehörden (engl: European Competition Authorities (ECA)) ist ein informelles Forum der Leiter der Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten der EFTA und der EFTA-Überwachungsbehörde. Die ECA wurde 2001 gegründet und trifft sich in regelmäßigen Abständen in einem der Mitgliedstaaten um Arbeitstreffen abzuhalten.

Ziel der ECA ist es die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden zu verbessern um die Durchsetzung europäischen und nationalen Kartellrechts besser durchzusetzen. Gearbeitet wird einerseits in Arbeitsgruppen und andererseits im Plenum, das einmal im Jahr stattfindet.

Die Arbeitsgruppen befassten sich in der Vergangenheit unter anderem mit folgenden Themen: Mehrfachnotifizierungen, Fusionen, Sanktionen, Luftverkehr, Finanzdienstleistungen und Bonusregelungen.



## e. OECD

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung(OECD, Organisation for Economic Cooperation and Development, ist eine Internationale Organisation mit 31 Mitgliedsländern, die sich Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen. Sitz der Organisation ist Paris.

Für den Bereich des Wettbewerbs ist das OECD Wettbewerbskomitee eingerichtet. Das Wettbewerbskomitee der OECD und seine Untergruppen (Working-Party 2 on Competition and Regulation and Working Party 3 on Cooperation and Enforcement) tagen drei Mal jährlich im Hauptquartier der OECD in Paris.

Österreich, das als ständiges Mitglied der OECD seit 1961 angehört, wird in diesem Gremium von der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) vertreten. Die Themenbereiche sind vielfältig und werden in Abstimmung zwischen dem Sekretariat, welches aus Spezialisten des jeweiligen Fachbereiches besteht, und den Mitgliedsstaaten gewählt. Pro Jahr wird von der Bundeswettbewerbsbehörde ein Jahresbericht erstellt und auch im Wettbewerbskomitee präsentiert.

Die OECD publiziert auf ihrer Homepage regelmäßig und umfassend ihre Arbeitsergebnisse.

## f. UNCTAD

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (United Nations Conference on Trade and Development, UNCTAD) ist ein ständiges Organ der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf.

Ziel ist die Förderung des Handels zwischen Ländern mit einem unterschiedlichen Entwicklungsstand (hauptsächlich Industrieländer und Entwicklungsländer), Impulse für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu geben und den Außenhandel zu fördern.

Im Bereich des Wettbewerbes tagt einmal jährlich die Intergouvernemental Group of Experts on Competition Law and Policy, zuletzt von 7.-9. Juli 2009 in Genf.

## g. Baltic Competition Conference

Die Vereinigung der baltischen Wettbewerbsbehörden besteht aus den Ländern Estland, Lettland und Litauen.

Bisher fanden sechs Jahrestagungen statt. Die letzten beiden Tagungen standen unter folgendem Thema:

- 28.5.-30.5. 2008 Konferenz in Vilnius: anlässlich des 15-jährigen Bestehens der litauischen Wettbewerbsbehörde (mit dem österreichischen Beitrag zum Thema „Jüngste österreichische Entwicklungen auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts“)
- 28.5.-29.5. 2009 in Riga unter dem Titel "The Ex-Post Evaluation of Competition Policy Enforcement" (•Österreichischer Beitrag: „How to weight Results of national Competition Policy and Competition Authority“)

## h. BRIC-Competition Conference

Die Abkürzung BRIC steht für die Anfangsbuchstaben der vier Staaten: Brasilien, Russland, Indien und China. Diese vier Staaten, haben jährliche Zuwachsraten der Wirtschaftsleistung von 5 bis 10% (zum Vergleich: EU etwa 2%), weshalb einige Prognosen voraussagen, dass sie bis 2050 die G8-Staaten überflügeln könnten.

Die BRIC-Staaten haben vom 31.8.-4.9.2009 in Kazan ihre erste gemeinsame Konferenz zu Wettbewerbsfragen abgehalten. Folgende Themen wurden erörtert:

- Challenges of Competition Policy Development in the BRIC Countries;
- Formation of effective System of Anti-Cartel Activity in the fast growing Economies: National and international Experience
- Interaction between Competition Authorities, Law Enforcement Agencies and judicial Authorities in anti-cartel Activity
- Competition Advocacy as a Factor to develop effective Competition Policy.

Die nächste BRIC-Tagung ist für 2011 in Peking anberaumt.

## **i. Commonwealth of Independent States (CIS)- Interstate Council on Antimonopoly Policy (ICAP)**

Das Interstate Council on Antimonopoly Policy (ICAP) wurde 1993 gegründet und verfolgt das Ziel, die Politiken der CIS-Staaten im Bereich des Wettbewerbs zu koordinieren.

Mitglieder sind: Aserbaidtschan, Armenien, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Usbekistan, Ukraine

Es finden regelmäßige Treffen zumindest zweimal jährlich, abwechselnd in den einzelnen Hauptstädten statt.

## **j. Nordic Competition Authorities**

Seit längerer Zeit treffen sich die Wettbewerbsbehörden von Dänemark, Finnland, Grönland, Island, Norwegen, Schweden und der Färöer-Inseln regelmäßig zumindest jährlich zum Gedankenaustausch. Ein wesentlicher Teil der Zusammenarbeit sind gemeinsame Sektorenuntersuchungen und die Erstellung von gemeinsamen Berichten zu Wettbewerbsfragen.

In den letzten Jahren wurden folgende Berichte erstellt:

2002 Competitive Airlines;

2003 A Powerful Competition Policy: on the Nordic market for electric power;

2004 Telecompetition;

2005 Nordic Food Markets;

2006 Competition in Nordic Retail Banking;

2007 Capacity for competition on the Nordic Electricity Market;

2008 Competition Challenges in the pharmacy and pharmaceutical sector;

2009 Competition Policy and Financial Crisis - Lessons Learned and the Way Forward.

## **k. Central European Competition Initiative (CECI)**

Die "Central European Competition Initiative" wurde 2003 von fünf nationalen zentraleuropäischen Wettbewerbsbehörden (Tschechien, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien) gegründet. Sitz dieser Vereinigung ist die ungarische Wettbewerbsbehörde in Budapest.

Ziel des Kooperationsforums ist es zum einen ähnlichen Herausforderungen auf dem Bereich des Wettbewerbs gemeinsam zu begegnen und dabei den Austausch von "best practice" zu forcieren und zum anderen die Zusammenarbeit bei voneinander abhängigen bzw. länderübergreifenden Zusammenschlüssen, Marktmachtmissbräuchen oder Kartellabsprachen im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten zu verstärken, und auch Veranstaltungen durchzuführen

Österreich ist im Februar 2009 der CECI beigetreten.

## **I. OECD-Regional-Center Budapest**

Das OECD-Regional-Center Budapest wurde am 16. Februar 2005 durch eine Vereinbarung zwischen der OECD und der Ungarischen Wettbewerbsbehörde eingerichtet.

Das Hauptziel ist die Förderung der Entwicklung der Wettbewerbspolitik, der Rechtssetzung im Bereich des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbskultur in Ost- Mittel und Südost-Europa. Zu diesem Zweck werden Seminare, Konferenzen und Workshops veranstaltet.



## **m. Kooperationsübereinkommen der EU mit anderen Staaten I**

Die Europäische Union hat mit einer Reihe von Ländern für den Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechtes Abkommen abgeschlossen:

Memorandum of Understanding zwischen der DG Competition der EU-Kommission und dem Council for Economic Defence (CADE), the Secretariat of Economic Law of the Ministry of Justice (SDE), and the Secretariat for Economic Monitoring of the Ministry of Finance (SEAE) of the Government of the Federative Republic of Brazil. (Brasilia, 8. 10.2009)

Kooperationsabkommens zwischen der EU und der Republik Korea (Seoul, 23.5.2009)

Memorandum of Understanding zwischen der Fair Trade Commission der Republic of Korea und der DG Competition der EU (Brüssel, 28.10.2004)

## **m. Kooperationsübereinkommen der EU mit anderen Staaten II**

Kooperationsabkommens zwischen der EU und Japan im Bereich Wettbewerb (Brüssel, 10.7.2003)

Kooperationsabkommen zwischen der EU und Kanada (Brüssel, 17.6.1999)

Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der "Positive Comity"-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln (Washington, Brüssel, 28.5.1998)

Kartellrechtsabkommen zwischen EG-Kommission und US-Regierung (Washington, 23.9.1991)

Daneben befassen sich aufgrund ihrer generellen Aufgabenstellung etwa auch die Internationale Handelskammer und die WTO mit Fragen des Wettbewerbes.

## **IV. Kriterien für Verwaltungsverbände im Bereich des Kartell- und Wettbewerbsrechts I**

Die Vielzahl von Verwaltungsverbänden im Bereich des Kartell- und Wettbewerbsrechts machen es erforderlich eine Analyse durchzuführen. Als Motive für die Etablierung von Verwaltungsverbänden im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechtes lassen sich folgende Kriterien feststellen:

- a. Stärkung der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln (Public Enforcement; Private Enforcement)
- b. Austausch von Ansichten aus dem Bereich der Wettbewerbspolitik
- c. Gemeinsame Fortbildungsprojekte
- d. Gemeinsames Vorgehen, insbesondere in Krisenzeiten (z.B. Finanzkrise)

## **IV. Kriterien für Verwaltungsverbände im Bereich des Kartell- und Wettbewerbsrechts II**

- e. Informationsaustausch bei länderübergreifenden Fällen
- f. Installierung von Arbeitsgruppen
- g. Formulierung von gemeinsamen Positionen
- h. gemeinsame Interessensartikulation
- i. Wahrnehmung regionaler Interessen gegenüber übergeordneten Stellen
- j. Realisierung des Subsidiaritätsgedankens.

## V. Europa und Subsidiarität I

Es erscheint daher auch erforderlich, zumindest kurz auf die europäische Subsidiaritätsdebatte einzugehen und die wesentlichen Eckpunkte darzustellen.

### a. Historisches

Die Formulierung des Subsidiaritätsprinzips reicht in die Zeit der Synode in Emden (1571) zurück. Es wurde formuliert, dass Entscheidungen auf der niedrigstmöglichen Ebene getroffen werden sollen.

Erste Ideen zur Subsidiarität wurden in die Enzyklika "Rerum Novarum" eingefügt.

Eine klassische Begriffsbestimmung zur Subsidiarität findet sich in der Sozialenzyklika "Quadragesimo Anno" von Papst Pius XI:

*„Wie dasjenige, was der Einzelmensch als eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“*

## **V. Europa und Subsidiarität II**

### b. Subsidiarität und EU-Recht

In folgenden Vertragswerken wurde das Subsidiaritätsprinzip erwähnt bzw. formuliert:

Vertrag von Rom 1957, Artikel 5.

Vertrag von Maastricht, 1992, Artikel 3b.

Vertrag von Amsterdam, 1997, Protokoll.

Vertrag von Nizza, 2001.

Verfassung für Europa, 2004, Art. I-11

Vertrag von Lissabon, Art. 3b, Protokoll.

Das Subsidiaritätsprinzip wurde in die europäischen Verträge eingefügt, um mehr Transparenz und Bürgernähe zu erzielen. Ob diese Ziele erreicht werden, wird sich in Zukunft zeigen.

Für die Landschaft der Verwaltungsverbände im Wettbewerbs- und Kartellrecht ist das Subsidiaritätsprinzip jedenfalls ein wesentlicher Baustein.

## **VI. Schlussfolgerungen I**

Zieht man Bilanz über die in den einzelnen Bereichen der Verwaltungsverbände erbrachten Aufgaben und Leistungen, so ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

Die Internationalisierung und Europäisierung schreitet auch in diesem Bereich weiter voran.

Eine gemeinsame Vorgangsweise stärkt auch die jeweilige Position des Einzelnen.

Im Verwaltungsverbund ist ein besseres Lobbying möglich.

Im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechtes gibt es bereits seit Langem eine breite Palette an Europäischen Verwaltungsverbänden

## **VI. Schlussfolgerungen II**

- Durch die Kooperationen ergeben sich für die einzelnen mitwirkenden Institutionen positive Effekte (Arbeitserleichterung, Know-how-Transfer).
- Erforderlich ist jedoch die Wahrung der Eigenständigkeit.
- Dem Prinzip des Best practice wird im Wettbewerbs- und Kartellrecht weitgehend Rechnung getragen.
- Den Aspekten der Regionalisierung kommt ein immer stärkeres Augenmerk zu.



Danke für die Aufmerksamkeit!